

Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen

– Landesplanungsbehörde –

**Nachbewertung zur Umweltprüfung
zum Entwurf des
Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen**

aufbauend auf dem Umweltbericht
zur Neuaufstellung des
Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen

Stand: 22. September 2015

Einleitung

Anlass und Aufgaben der Umweltprüfung

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 25. Juni 2013 beschlossen, einen neuen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu erarbeiten.

Mit der Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) werden die raumordnerischen Ziele und Grundsätze für das Land Nordrhein-Westfalen an die geänderten Rahmenbedingungen wie z. B. die veränderte demographischen Entwicklung und den Klimawandel angepasst.

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen hatten vom 30. August 2013 bis zum 28. Februar 2014 die Möglichkeit, zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen. Im Beteiligungsverfahren zum Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans sind gegenüber der Landesplanungsbehörde ca. 1.400 Stellungnahmen abgegeben worden.

Aus § 7 Abs. 2 ROG ergibt sich das Gebot, bei der Aufstellung des LEP NRW die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Die Landesplanungsbehörde hat hierzu alle Stellungnahmen EDV-technisch aufbereitet und thematisch in einzelne Hinweise, Anregungen und Bedenken aufgefächert („Zuweisung von Schlagworten“).

Die daraus resultierenden ca. 10.000 einzeln verschlagworteten Anmerkungen zu dem Entwurf des LEP NRW sind auf insgesamt mehr als 4.400 Seiten zusammengestellt und auf der Internetseite der Landesregierung veröffentlicht worden.

Nach Abwägung aller im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Hinweise, Anregungen und Bedenken hat die Landesplanungsbehörde den LEP-Entwurf teilweise geändert. Da durch diese Änderungen wesentliche Inhalte des LEP-Entwurfs betroffen sind, wird gemäß § 13 Abs. 3 LPLG eine erneute Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung zu den geänderten Teilen des LEP-Entwurfs erforderlich.

Verfahrensbegleitende Umweltprüfung

Gemäß § 9 ROG i. V. m. § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) ist im Rahmen der Erarbeitung eines Raumordnungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen.

Zu dem Entwurf des LEP NRW wurde ein Umweltbericht erarbeitet, der zusammen mit dem LEP-Entwurf vom 30. August 2013 bis zum 28. Februar 2014 öffentlich ausgelegt wurde, so dass die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Möglichkeit hatten, den Umweltbericht einzusehen und auch

zur Umweltprüfung Stellung zu nehmen. Von den im Beteiligungsverfahren insgesamt abgegebenen Stellungnahmen mit ca. 10.000 Teilargumente konnten etwa 50 Teilargumente unmittelbar den Inhalten des Umweltberichtes zugeordnet werden.

In dem Verfahren zur Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans ist eine Fortschreibung der Umweltprüfung mit einer Nachbewertung erforderlich,

- a. ob Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zum Umweltbericht oder andere Informationen zu neuen Erkenntnissen zur Umweltprüfung – insbesondere zum Zustand der Umwelt und zu möglichen Umweltauswirkungen führen, aufgrund der Festlegungen des LEP-Entwurfs neu zu bewerten und ggf. in Abwägung mit anderen Belangen geändert werden könnten,
- b. welche Umweltauswirkungen die aus anderen Gesichtspunkten geplanten Änderungen von Festlegungen einzeln sowie in Kumulation und Wechselwirkung mit den anderen Festlegungen voraussichtlich haben können.

Für diese Nachbewertung ist eine Überarbeitung des Umweltberichts nicht erforderlich, da dieser nur Bestandteil der prozessbegleitenden Umweltprüfung ist. Die Nachbewertung in einem eigenen Bericht steht jedoch zu dem bestehenden Umweltbericht in einem engen Bezug; deshalb wird der zum ersten Entwurf erarbeitete Umweltbericht nochmals gemeinsam mit dieser Nachbewertung öffentlich ausgelegt.

A. Nachbewertung zur Umweltprüfung aufgrund neuer Erkenntnisse zum Zustand der Umwelt bzw. zu möglichen Umweltauswirkungen

Im Beteiligungsverfahren wurden überwiegend Stellungnahmen zum Umweltbericht abgegeben, die auf redaktionelle Ergänzungen hinwirken oder Anregungen zu einer modifizierten Darstellung einzelner Schutzgüter oder Umweltwirkungen vortragen.

Verschiedene Stellungnahmen weisen darüber hinaus insbesondere auf die Umweltauswirkungen der im LEP-Entwurf angesprochenen Talsperrenstandorte hin. Diese Argumente führen jedoch nicht zu einer grundsätzlich anderen Bewertung der Talsperrenstandorte und ihre Festlegung im LEP-Entwurf, insbesondere weil sie in ihren Umweltauswirkungen und ihren räumlichen Bezügen zu bestehenden FFH-Gebieten bereits im Umweltbericht ausführlich gewürdigt wurden.

Insgesamt sind zum LEP-Entwurf und zum Umweltbericht keine Stellungnahmen vorgetragen worden, die zu einer grundsätzlich abweichenden Bewertung des Umweltberichtes und einzelner Festlegungen des LEP-Entwurfs führen.

Bezogen auf einzelne Kapitel des Umweltberichtes sind folgende Aussagen zu treffen:

- **Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Entwurfes des LEP NRW**

Auf die im Umweltbericht enthaltene Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Entwurfes des LEP NRW wird verwiesen (Kapitel 1.2). Aus dem Beteiligungsverfahren gab es keine wesentlichen Stellungnahmen zu dem betreffenden Kapitel im Umweltbericht.

Ergänzende Hinweise zum Aufbau, zu Inhalten und den wichtigsten Zielen des LEPs sind nicht vorzutragen, da sich diese mit Blick auf Fragestellungen der Umweltprüfung nicht wesentlich verändert haben. Gleiches trifft auf den Maßstab der LEP-Karte und die zeichnerischen Festlegungen und Darstellungen zu. Die Änderungen zu einzelnen Festlegungen sind in der Anlage 1 zu diesem Bericht komprimiert dargestellt. In Kapitel 1 sind zu Leitthemen des LEPs ergänzende Ausführungen, insbesondere zur Bedeutung der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen erfolgt.

- **Ziele des Umweltschutzes**

Die für den LEP NRW bedeutenden Ziele des Umweltschutzes im Sinne von Anlage 1 Nr. 1b zu § 9 Abs. 1 ROG sind in Kapitel 1.4.1 des Umweltberichtes dargestellt. Die im Rahmen der Überarbeitung einzelner Festlegungen des LEP-Entwurfs relevanten Ziele haben sich nicht geändert.

- **Bestandsaufnahme relevanter Aspekte des Umweltzustands in Nordrhein-Westfalen**

Im Umweltbericht ist im Kapitel 2.1 eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, gemäß Nr. 2 a der Anlage zu § 9 ROG, erfolgt.

Darin werden sowohl übergreifende Entwicklungstrends für das Land Nordrhein-Westfalen als auch der Zustand der im Rahmen der Umweltprüfung relevanten Schutzgüter einschließlich einer Prognose, wie sich der Umweltzustand dieser Schutzgüter bei Nichtdurchführung des LEP entwickeln wird, dargelegt.

Bei den übergreifenden Entwicklungstrends wird zwischenzeitlich von einer veränderten demographischen Entwicklung im Land NRW ausgegangen; diese wird in Kapitel 1 des LEP näher dargelegt. Es wird jedoch weiterhin

davon ausgegangen, dass insbesondere in den weniger dicht besiedelten Regionen der Bevölkerungsrückgang – wie im Umweltbericht dargelegt – zu einer Ausdünnung der vorgehaltenen öffentlichen Versorgungsstrukturen führen wird.

Die Aussagen des Umweltberichtes zu den übergreifenden Entwicklungstrends „Flächeninanspruchnahme und Landschaftswandel“ und „Klimawandel und Energiewende“ bestehen weiter fort. Gleiches gilt für den im Umweltbericht beschriebenen Umweltzustand und die Prognose, wie sich der Umweltzustand bei Nichtdurchführung des LEP entwickeln wird.

- **Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse**

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden keine Gesichtspunkte erkennbar, die eine Überarbeitung des methodischen Ansatzes der Umweltprüfung einschließlich der Prüfung von Alternativen erforderlich machen. Der methodische Ansatz wird deshalb im Rahmen der Umweltprüfung zur Überarbeitung des LEP-Entwurfs angewendet. Im Übrigen wird auf Kapitel 1.4 „Grundkonzept und Inhalte der Umweltprüfung“ im Umweltbericht verwiesen.

- **Darstellung der Umweltauswirkungen**

Ergänzende Hinweise wurden insbesondere zu den Umweltauswirkungen einzelner Talsperrenstandorte vorgetragen. Die möglichen Auswirkungen von Talsperren auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung sind bekannt und wurden im Rahmen des Umweltberichtes und der Planung gewürdigt. Sie führten in der Abwägung jedoch nicht zu einer Aufgabe einzelner Talsperrenstandorte.

- **Kumulative Wirkungen und summarische Beurteilung der Auswirkungen**

Auch hinsichtlich der Beschreibung der kumulativen Wirkungen und der summarischen Beurteilung der Auswirkungen des LEP-Entwurfs auf die Umwelt liegen keine Stellungnahmen vor, die das Zwischenergebnis der Umweltprüfung oder die Festlegungen des LEP-Entwurfs in Frage stellen.

Entsprechendes gilt auch für

- die **integrierte FFH-Verträglichkeitsprüfung** sowie
- die **Darlegung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des LEP NRW auf die Umwelt.**

B. Umweltauswirkungen durch die geplanten Änderungen der LEP-Festlegungen (einschließlich kumulativer und Gesamtplanwirkungen)

Textliche Festlegungen

Im Umweltbericht zum LEP-Entwurf wurden die textlich festgelegten Ziele und Grundsätze sowie die zeichnerischen Festlegungen einer Umweltprüfung unterzogen, da von ihnen konkrete Bindungswirkungen ausgehen. Für Festlegungen, die sich entsprechend der Maßstabsebene und des Abstraktionsgrades des LEP nicht räumlich konkretisieren lassen, konnten im Umweltbericht die voraussichtlichen Umweltauswirkungen nur als raumunspezifische Trendeinschätzung beurteilt werden. Dies gilt für die Umweltprüfung zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens geänderten Zielen und Grundsätzen entsprechend.

Die textlichen Ziele und Grundsätze des LEP-Entwurfs, die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens geändert wurden, sind darauf geprüft worden, ob von ihnen jeweils erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfungen ausgehen können.

Diese Prüfung erfolgt in **Anlage 1** (Nachbewertung geänderter Festlegungen im Rahmen der Umweltprüfung); die Tabelle stellt die geänderte Festlegung dar und beinhaltet eine kurze Begründung zu der jeweiligen Änderung sowie eine Einschätzung zu möglichen Auswirkungen.

Aus den Ergebnissen der Anlage 1 ergibt sich zusammenfassend, dass von den textlichen Änderungen von Zielen und Grundsätzen

- voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung von vornherein auszuschließen sind (beispielsweise bei redaktionellen Änderungen), oder
- mögliche Auswirkungen nicht lokalisierbar und in Bezug auf Umfang und Wirkung nicht näher zu bestimmen sind, so dass auf der Ebene des LEP keine vertiefenden Untersuchungen zu möglichen Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung durchgeführt werden können.

Zeichnerische Festlegungen

Mit der Überarbeitung des LEP-Entwurfs sind verschiedene Änderungen der zeichnerischen Festlegungen und Darstellung verbunden, auf die nachfolgende näher eingegangen wird:

- **Die nachrichtliche Darstellung des Siedlungsraumes und des Freiraums ist geringfügig redaktionell korrigiert und aktualisiert worden.**

Da es bei den Darstellungen um nachrichtliche Darstellungen handelt, aus denen sich keine Bindungswirkungen für nachfolgende Planungsebenen

ergeben, sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen aus der Anpassung dieser Darstellung auszuschließen.

- **Die Darstellung der Grünzüge erfolgt nur nachrichtlich.**
Die Darstellung der Grünzüge im LEP, die aus der Darstellung der Regionalpläne entwickelt worden war, erfolgt nur nachrichtlich. In Zusammenhang mit der textlichen Änderung des Ziele 7.1-6 ergeben sich keine voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung, da es grundsätzlich dabei verbleibt, dass auf der Ebene der Regionalplanung eine abschließende Festlegung und Konkretisierung von regionalen Grünzügen erfolgt.
- **Die Abgrenzung der Kulisse der Gebiete zum Schutz der Natur ist geringfügig geändert worden.**
Die Gebiete zum Schutz der Natur werden aufgrund von Stellungnahmen im Verfahren landesweit nach einheitlichen Kriterien festgelegt. Grundsätzlich verbleibt es dabei, dass die GSN in der Regionalplänen zu konkretisieren und zu ergänzen sind. Auf der Ebene des LEP lassen sich deshalb keine voraussichtlichen Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung für einzelne Flächen konkret bestimmen.
- **Die Abgrenzung der Kulisse der Gebiete zum Schutz des Wassers ist korrigiert und aktualisiert worden.**
Die Kulisse der Gebiete zum Schutz des Wassers wird aufgrund der Fachinformationen der Wasserwirtschaftsverwaltung aktualisiert und korrigiert. Es wird jedoch daran festgehalten, die Wasserschutzgebiete maßstabsbedingt auf Gebiete größer 150 ha zu beschränken und die Abgrenzung an den Schutzzonen III B der festgesetzten Wasserschutzgebiete und entsprechender Heilquellenschutzgebiete sowie an den Einzugsgebieten von Trinkwassertalsperren zu orientieren. Diese Festlegung hat rahmensetzenden Charakter und ist in den Regionalplänen zu konkretisieren durch Ergänzung kleinerer sowie von geplanten Gebieten sowie eine Beschränkung auf die Schutzgebietszonen I bis IIIA entsprechend der DVO zum LPIG.
Aus dieser redaktionellen Aktualisierung ergeben sich insoweit keine voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung.
- **Die Abgrenzung der Kulisse der Überschwemmungsbereiche ist aktualisiert worden.**
Die zeichnerische Darstellung der Überschwemmungsbereiche im LEP wurde aufgrund von Stellungnahmen im Verfahren überprüft und anlog einer aktuellen Fachkarte der Wasserwirtschaftsverwaltung zugrunde aktualisiert bzw. korrigiert. Die Abgrenzung dieser

Überschwemmungsbereiche folgt nun der Abgrenzung der „Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz (HQ100)“, welche die Ausdehnung und das Ausmaß eines Hochwassers mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (Ereignisse, die im statistischen Mittel mindestens alle 100 Jahre auftreten) wiedergibt. Weiterhin sind im Bereich des Rheins sechs Standorte, die in ein wasserwirtschaftliches Konzept zu Deichrückverlegungen und zusätzlichen Rückhalteräumen aufgenommen worden sind, mit in der zeichnerischen Festlegung der Überschwemmungsbereiche enthalten. Da die Kriterien der Abgrenzung zum bisherigen LEP-Entwurf damit unverändert bleiben, liegt insoweit nur eine redaktionelle Aktualisierung vor, von der keine voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung ausgehen.

- **Die Zuordnung der Symbole „Landesbedeutsame Häfen“ ist der textlichen Festlegung entsprechend angepasst worden.**
- Die Ergänzung der Aufzählung der Städte mit landesbedeutsamen Häfen um die Städte Emmerich, Rheinberg und Voerde ergibt sich aus der Erfüllung der entsprechenden Kriterien, dargestellt in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9, Absatz 4. Aus der Ergänzung der Aufzählung um bereits bestehende Standorte sind keine unmittelbar wirkenden Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung. Für die Ergänzung der landesbedeutsamen Standorte gelten die bereits im Umweltbericht vorgenommenen Einschätzungen (vgl. S. 82 bis 84 des Umweltberichtes). Demzufolge gilt auch für die neu hinzugenommenen Standorte, dass der Ausbau von Häfen negative Umweltauswirkungen für unterschiedliche Schutzgüter haben kann (insbesondere durch Freiraum- und Biotopverluste). Diese denkbaren Auswirkungen lassen sich auf der Planungsebene des LEP jedoch nicht weiter konkretisieren.

Fazit:

Im Gesamtergebnis wird davon ausgegangen, dass durch die Änderungen einzelner Festlegungen und zeichnerischer Darstellungen des LEP-Entwurfs auf der Planungsebene des LEP keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind bzw. mögliche Auswirkungen sich nicht ausreichend räumlich bzw. nicht in Bezug auf einzelne Wirkungspfade so weit beschreiben lassen, dass sich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen beschreiben lassen.